

# Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. II.

Nr. 29.

27. Juni 1859.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Löstrennung des Kantons Tessin etc. von den Bisthümern  
Como und Mailand.

(Vom 15. Juni 1859.)

---

### Tit. I

Die Verhandlungen über die Löstrennung einiger Theile des Kantons Graubünden und des Kantons Tessin von dem Bisthumsverbande von Como und Mailand sind in ein Stadium getreten, bei dem uns nichts anderes übrig bleibt, als Sie um eine maßgebende Entscheidung in der Sache anzugehen.

Wir erlauben uns zu diesem Ende, die in früheren Perioden und in neuerer Zeit geführten Unterhandlungen Ihnen kurz vor Augen zu führen und daran dann diejenigen Darstellungen und Erörterungen zu reihen, welche zur Begründung der zu stellenden Anträge nothwendig sind.

### Verhandlungen von 1803 bis 1848.

Als in Folge der Mediationsakte der Kanton Tessin zu einem selbstständigen Kanton sich konstituiert hatte, sprach derselbe im Dezember 1803 durch den Landammann der Schweiz an die Tagsatzung den Wunsch für einen eigenen Bischof und ein eigenes Bisthum aus.

Die Tagsatzung der Mediationsperiode nahm die Frage der schweizerischen Bisthumseinrichtung überhaupt an die Hand, indem die Säkularisation der Besitzungen des Bisthums Konstanz und andere Veränderungen durch den Regensburger Haupttreß von 1803 auch auf die schweizerischen

Bisthumsverhältnisse zurückwirkten. In einem Kommissionsberichte der Tagessatzung von 1803 wurde es als wünschenswerth ausgesprochen, daß bei einer neuen schweizerischen Diözesaneintheilung auf die Lostrennung Tessins und Graubündens von den Bisthümern Como und Mailand Bedacht genommen werde. Weitere Folge ward jedoch dieser Frage damals nicht gegeben, und auch in der schweizerischen Bisthumsfrage überhaupt kam es in der Mediationsperiode der bewegten Zeitverhältnisse wegen zu keiner Entscheidung, ja nicht einmal zu Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle.

In den Jahren 1819 und 1820 nahmen die Behörden Tessins die Lostrennungsfrage einläßlicher an die Hand. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1819 verlangte die Regierung die Verwendung des Vorortes zu Rom und Wien für die Dotation eines neuen Bisthums aus den dem Bischof von Como zuständigen Gütern im Kanton Tessin. Der Vorort erwiderte, daß, so sehr er gewünscht hätte, dem Stande Tessin in dieser Angelegenheit behilflich zu sein, es ihm darum nicht möglich sei, weil die Unterstützung dieser tessinischen Ansprüche ihn in den Fall setzen würde, gegen den k. k. Hof gerade das Gegentheil derjenigen Grundsätze aufzustellen, die in dem Inkamerationsgeschäfte zwischen dem Bisthum Chur und dem k. k. Hofe schweizerischerseits fortwährend verfochten worden seien. Eine voreilige Verwendung des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, an den Tessin sich direkt gewendet hatte, wurde deshalb durch den Vorort desavouirt.

Inzwischen führte das mailändische Gubernium in Wien Beschwerde darüber, daß die Tessiner Regierung bei der erfolgten Vakanz des Bisthums Como den von Mailand aus gesandten Administratoren für die Verwaltung der bischöflichen Temporalien im Kanton Tessin zurückgewiesen und sich in den Besitz und die Administration dieser Güter gesetzt habe, was eine Note des Fürsten Metternich zur Folge hatte, worin die unverweilte Aufhebung der von Tessin eingesetzten Zwischenverwaltung der bischöflichen Güter unter Verwahrung gegen jeden Schaden verlangt ward. In der hierauf gepflogenen Korrespondenz, im Verlaufe welcher Tessin seine Maßnahmen gegen die bischöflichen Güter zurücknahm, berichtete der schweizerische Geschäftsträger an den schweizerischen Vorort unterm 8. Juni 1820 unter Anderm:

„Was hingegen den von Tessin geäußerten Wunsch, ein eigenes Kantonalbisthum zu errichten und zu dessen Dotirung die dem Bisthum von Como gehörigen, in dem Kanton gelegenen Güter zu verwenden, betreffe, so gehe der deswegen von der obersten vereinigten Hofkanzlei an Seine Majestät erstattete Vortrag dahin, daß zwar nach den aufgestellten Grundsätzen dem Wunsche des Kantons Tessin, sich in Hinsicht der geistlichen Jurisdiktion von dem Einflusse eines in einem fremden Staate residirenden Bischofs zu purifiziren, nichts entgegenstehe, wie solches auch schon von Seite mehrerer Nachbarstaaten gewesen sei. Was aber die Abtretung der dem Bisthum Como kanonisch zugewiesenen Güter betreffe, so könne auf selbe um so weniger eingegangen werden, als in allen jenen

„Fällen, wo die bischöfliche Jurisdiktion österreichischer Bischöfe in fremden Staaten aufgehoben und dortländischen Bischöfen zugewiesen worden sei, jederzeit durch Staatsverträge das kanonische Eigenthum der vorigen Diözesanen diesen vorbehalten und zugesichert worden sei, welcher Grundsatz noch neuerlich durch die Verhandlungen bestätigt wurde, die hinsichtlich der Jurisdiktion des Bisthums Pavia auf abgerissene Theile der königlich sardinischen Staaten gepflogen worden seien, worin die dem Bischöfe von Pavia zuständigen, in den sardinischen Staaten gelegenen Güter frei vorbehalten werden.“

Unterm 25. Oktober berichtet der schweizerische Geschäftsträger an den Vorort neuerdings, er habe von der Direktion der Hof- und Staatskanzlei die Anzeige erhalten, „daß, da jeder freie Staat das Recht habe, sein Gebiet einer auswärtigen Episkopaljurisdiktion zu entziehen. S. M. der Kaiser weit entfernt sei, der Regierung von Tessin das Recht, ein neues Bisthum zu errichten, streitig zu machen; was aber die Einkünfte des Bisthums Como, im Kanton Tessin gelegen, betreffe, so liege in den allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen, daß bei Abtretung von Diözesanparzellen die betreffenden Bisthümer, Kapitel, geistlichen Korporationen und Stiftungen fortwährend im vollen Besitz und Eigenthumsrecht, so wie im Genuß der daher fließenden Einkünfte, in dem abgetretenen Theile liegend, verbleiben.“

Bei der Mittheilung dieses Schreibens an die Regierung von Tessin bemerkte der Vorort, „qu'il se borne, au sujet des points de droit très-extraordinaires qui y sont énoncés, d'observer qu'il serait au moins difficile de trouver un exemple qui la confirme, tandis que les exemples du contraire abondent.“

Seit dem Jahre 1830 versuchte der Kanton Tessin wiederholte Schritte meistens bei den kirchlichen Oberbehörden direkt. Auch diese führten jedoch zu keinem Ergebnisse.

### Verhandlungen von 1855 bis 1859.

Im März 1855 faßte der neu gewählte Große Rath von Tessin in seiner ersten Sitzung folgenden Beschluß:

- 1) Es sei sein fester Wille, den Kanton Tessin von den Diözesen Mailand und Como zu trennen und mit einem der schweizerischen Bisthümer Chur oder Solothurn zu vereinigen.
- 2) Der Staatsrath sei beauftragt, die nöthigen Schritte zu thun, sowohl bei dem heiligen Stuhle als bei dem k. k. Hofe in Bezug auf die Güter der bischöflichen Tafel, und bei einem der schweizerischen Bischöfe in Beziehung auf die Vereinigung des Kantons Tessin mit seiner Diözese.

In Folge dessen richtete der Staatsrath des Kantons Tessin an uns eine ausführliche, vom 21. Dezember 1855 datirte Denkschrift, worin er

die Gründe des Großrathsbeschlusses auseinandersetzte und uns um die An- handnahme der Unterhandlungen ersuchte. Die in Folge Ablebens des Bischofs von Como eingetretene Sedisvakanz schien dafür ein schicklicher Zeitpunkt zu sein.

Mit Schreiben vom 4. Januar 1856 wandte sich auch der Kleine Rath des Kantons Graubünden an uns, und gab Kenntniß von seinen bis- herigen Schritten um Lostrennung seiner Gemeinden Puschlav und Brusio von dem lombardischen Bisthumsverbande, wozu der Große Rath bereits im Jahre 1853 den Auftrag erteilt hatte, und erklärte, daß er sich in Bezug auf sein Gebiet den Bestrebungen des Kantons Tessin vollständig anschliesse.

Wir nahmen keinen Anstand, die Angelegenheit an die Hand zu neh- men, und glaubten bezüglich auf das Verfahren vorerst den Versuch einer Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle einleiten zu sollen, und wenn dieser gelungen, dann auch mit der k. k. österreichischen Regierung, so weit diese in Beziehung auf die Temporalien bei der Frage betheilt erscheint, in Verhandlungen einzutreten.

Am 19. März 1856 erließen wir zu diesem Ende an den päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz eine ausführliche Note, worin wir unser Begehren auf folgende Punkte richteten:

Anknüpfung von Unterhandlungen zum Zwecke der Lostrennung der Kantone Tessin und Graubünden von den lombardischen Bisthümern und deren Vereinigung mit schweizerischen Diözesen: In den Bereich der Ver- handlungen könnte auch die Verlegung eines bischöflichen Seminars nach Pologgio oder Ascona gezogen werden.

Aufstellung eines Generalvikariates bis zum Abschlusse der Verhand- lungen und Verschiebung der Wahl des neuen Bischofs von Como bis zu diesem Zeitpunkte. Sollte die Wahl vorher stattfinden, wenn auch, wie früher, unter Vorbehalt der Lostrennung, so müßten wir es bedauern, da man hierin eine Hinausschiebung der Frage auf unbestimmte Zeit erblicken müßte.

Behufs Führung der speziellen Verhandlungen erklärten wir uns zur Ernennung von Bevollmächtigten bereit.

Wir fügten hinzu, daß wir uns der Hoffnung hingeben, es möchten die gestellten Anträge die wünschenswerthe Berücksichtigung finden, damit nicht durch ein entgegenstehendes Verfahren die schweizerischen Behörden genöthigt werden, die Frage in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob nicht faktisch die Lostrennung aller schweizerischen Gebietstheile von der auswärtigen bischöflichen Jurisdiktion auszusprechen sei. Da eine Antwort des heiligen Stuhls lange ausblieb, so richteten wir am 7. Juli 1856 an den päpstlichen Geschäftsträger ein Erinnerungsschreiben.

Am 11. Juli gieng die Antwort des päpstlichen Geschäftsträgers ein. Darin wurde für die Aufnahme der Unterhandlungen die Bedingung gestellt,

daß der Kanton Tessin zum Voraus wenigstens die der katholischen Kirche feindlichen Gesetze suspendire und daß die etlichen den Kirchenbehörden ungehorsamen Priester in den Gehorsam der Kirche zurückkehren und andern, welche an der Ausübung ihrer geistlichen Funktionen verhindert worden seien, wieder die volle Freiheit gestattet werde. Auf die Andeutung des Bundesrathes einer eventuellen faktischen Lostrennung erwiderte die päpstliche Note mit der Hinweisung auf die abweichenden Ansichten der beiden lombardischen Ordinarien und der k. k. Majestät von Oesterreich. Außerdem müßten die Unterhandlungen auf die Errichtung eines eigenen tessinischen Bisthums gerichtet werden, da ein bloßer Anschluß an eines der bestehenden Bisthümer Basel oder Chur den katholischen Interessen Tessins nicht genügen könne. Schließlich wurde in der Antwort des heiligen Stuhles das Begehren Graubündens um Lostrennung der beiden bündnerischen Gemeinden abgelehnt, weil einerseits diese Gemeinden dagegen protestirten, und andererseits die Trennung mit erheblichen Nachtheilen verbunden wäre, die durch eine Verbindung mit Chur keineswegs ausgeglichen würden. Nur wenn diese Gründe durch Vortheile, die den beiden armen Gemeinden einzuräumen wären, überwogen und die Betheiligten selbst dazu einwilligen würden, könnte der päpstliche Stuhl hier zu Unterhandlungen sich herbeilassen.

Wir theilten diese Antwort den betheiligten Regierungen von Graubünden und Tessin mit, um ihre weiteren Erklärungen zu vernehmen. Der Staatsrath von Tessin erwiderte ohne Verzug, daß er die dortigen kirchlichen Gesetze nicht suspendiren könne, dagegen nicht ungeneigt sei, in den Unterhandlungen auf Abänderungsvorschläge, die nicht die Hauptsache betreffen, einzugehen. Bei der Aussicht völliger Erfolglosigkeit der Unterhandlungen verlange er übrigens, daß nun durch ein Bundesgesetz bestimmt werde: „alle Gerichtbarkeit ausländischer Bischöfe habe von jetzt an auf dem ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft aufzuhören.“

Um dieselbe Zeit, nämlich am 25. Juli 1856 (bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes für 1855) luden Sie uns ein, die auf Lostrennung der Kantone Graubünden und Tessin gerichteten Bestrebungen der betreffenden Kantonalbehörden, so weit an uns, bestmöglich zu unterstützen.

Nachdem über die Zeit des Neuenburgerkonfliktes die Verhandlungen geruht hatten, nahmen wir dieselben wieder auf, als wir im Laufe des Monats April 1857 in Erfahrung brachten, daß sich die Konferenz der lombardischen Bischöfe über Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Como geeinigt und den Vorschlag zum Behuf der Ernennung nach Wien gesandt habe. Durch Note an den päpstlichen Geschäftsträger vom 15. April verlangten wir abermals die Vertagung der Wahl bis zum Schlusse der Unterhandlung, und wenn dieselbe dennoch stattfinden sollte, daß in der Ernennungsbulle die Trennung ausdrücklich vorbehalten werde. Für den Fall, daß dieser Vorbehalt nicht aufgenommen würde, verwahrten wir uns zum Voraus gegen alle Folgen, welche man aus der Ernennung hinsichtlich der schwebenden Frage ableiten möchte.

In seiner Erwiderung vom 24. April 1857 nahm der Geschäftsträger des heiligen Stuhles aus obigem Begehren die Veranlassung, auf einige der in seiner frühern Note gemachten Bemerkungen zurückzukommen und schloß mit der Versicherung, daß er in der Depesche, welche er nach Rom sende, „dem gegen ihn geäußerten Wunsche entsprechen, d. h. für „den Fall, daß die Ernennung des Bischofs von Como nach Rom gelangt „wäre, den heiligen Stuhl dringend ersuchen werde, die Ausfertigung der „apostolischen Bulle um einige Zeit zu verschieben, oder wenigstens den „gewünschten Vorbehalt darin aufzunehmen.“

Die einläßliche Erwiderung auf die päpstliche Note vom 11. Juli 1856 erließ der Bundesrath erst am 7. Juli 1857. Er wies darin zuvorderst die Anklagen zurück, welche in jener Note gegen die Regierung des Kantons Tessin enthalten waren, als erfülle sie ihre Pflichten gegen die Religion und das Volk nicht. Der Bedingung einer vorausgehenden Suspension der kirchlichen Gesetze von Tessin könne nicht entsprochen werden, da dieß der Unabhängigkeit des Staates zu nahe trete und Tessin überdieß sich bereit zeige, im Laufe der Unterhandlungen selbst auf Abänderungsvorschläge einzutreten. Das Trennungsbegehren gehe nicht allein von Tessin aus, sondern stimme auch mit dem Wunsche der Eidgenossenschaft überein. Die Mitwirkung der k. k. apostolischen Majestät und der Bischöfe von Mailand und Como bei den Verhandlungen sei nicht nothwendig, da es sich vorderhand nur um die Beziehungen Tessins zur Kirche handle, in welche namentlich der k. k. Regierung ein Einmischungsrecht nicht zustehe. Sei einmal die Trennungsfrage mit der Kirchenbehörde verhandelt, so verstehe es sich, daß bezüglich auf die Temporalien ein Abkommen mit den Betheiligten stattzufinden habe. Die Errichtung eines eigenen Bisthums Tessin müßten wir als eine Bedingung betrachten, welche die Verhandlungen scheitern zu machen geeignet sei, und wir wüßten auch keinen erheblichen Grund, warum die Vereinigung mit einem bereits bestehenden schweizerischen Bisthume nicht zulässig wäre. Indem wir in solcher Weise gegen die gestellten Vorbedingungen Einsprache erhoben, ersuchten wir schließlich den Herrn Geschäftsträger des heiligen Stuhles, durch seinen Einfluß dahin zu wirken, daß eine durchaus unzulässige Verfahrungsweise aufgegeben werde.

Der Geschäftsträger des heiligen Stuhles machte uns am 3. August 1857 die Anzeige, daß er unsere Note in empfehlendem Sinne nach Rom mitgetheilt habe, und uns die Antwort nach deren Eingang sofort zur Kenntniß bringen werde.

Die Regierung von Tessin ihrerseits verlangte unterm 14. Oktober 1857 wiederholt, daß wir Ihnen einen Beschlußentwurf für die Trennung vorlegen möchten.

In den Monaten Oktober und November 1857 richteten wir, da uns noch keine offizielle und bestimmte Antwort auf die Note vom 7. Juli 1857 zugekommen war, unter zwei Malen Erinnerungsschreiben an den

päpstlichen Geschäftsträger, wobei wir die Absicht zu erkennen gaben, die Angelegenheit vor die Bundesversammlung zu bringen, damit diese entscheidende Beschlüsse fasse, wenn gegen Erwarten eine gütliche Verständigung nicht zu Stande kommen sollte.

Nachdem durch alle bisherigen Schritte die Sache um Nichts befördert werden konnte, glaubten wir noch die vertrauliche Mittheilung eines mit der Schweiz und dem römischen Stuhle befreundeten Staates benutzen zu sollen, die dahin gieng, daß Rom nicht mehr die vorläufige Suspension des politisch-kirchlichen Gesetzes von Tessin verlange, sondern nur das bestimmte Anerbieten der Abänderung gewisser erheblicher Punkte desselben erheische. Auf unsere dießfällige Eröffnung bezeichnete die Regierung von Tessin zwei Artikel jenes Gesetzes, welche sie dem Großen Rathe zur Abänderung empfehlen werde. Der eine (Art. 14) betraf die der Regierung vorbehaltene Befugniß, Geistliche, die mit keiner Seelsorge beladen wären, vorübergehend zum Kirchendienste in erledigten Pfarreien anzuhalten; der andere (Art. 21) das den Gemeinden zugeschriebene Abberufungsrecht gegen die Geistlichen.

Am 27. März 1858 machte uns die Regierung von Tessin die fernere Mittheilung, daß die Wahl des neuen Bischofs von Como erfolgt sei und verlangte, daß die nöthigen Vorbehalte bezüglich auf die Trennung neuerdings gemacht und Schritte gethan werden, um den Amtsantritt des Bischofs und dessen Besuch im Kanton Tessin zu verhindern, weil nach Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1855 kein kirchlicher Beamter ohne das Placet des Staates seine Funktionen antreten oder eine Besoldung und Pfründe beziehen könne.

Der Bundesrath beschloß am 3. und 9. April 1858, das Anerbieten der tessinischen Regierung dem römischen Stuhle mittheilen zu lassen und zugleich die Vorbehalte und Bedenken Tessins zu unterstützen. Aus der dießfalls erlassenen Note heben wir folgende Stelle hervor:

„Es wurde (trotz aller erwähnten Vorbehalte) durch Wahl eines Bischofs vorgegangen, und die von hier angebehrte Beibehaltung des Status quo in Beziehung auf den Kanton Tessin wurde durch jenen Vorgang keiner Gewährung gewürdigt. Die Regierung von Tessin und der Bundesrath müssen wünschen, daß in dieser Richtung nicht weiter vorgeschritten werde, um nicht angebahnte freundschaftliche Unterhandlungen zu stören; sie müssen wünschen, daß nicht versucht werde, mit Umgehung der Landesgesetze amtliche Funktionen im Kanton anzutreten, und daß namentlich nicht durch Manifestationen, wie z. B. durch Besuchung des Kantons, Anlaß zu neuen Verwicklungen und Schwierigkeiten sich ergebe.“

Diese Note wurde auch der Regierung von Tessin mitgetheilt und ihr ebenfalls empfohlen, daß von Seite der Behörden und des Volkes ein verletzendes oder provozirendes Verfahren vermieden werde, und daß die Regierung keine erheblichen amtlichen Schritte thue, ohne vorher den Bundesrath in Kenntniß zu setzen und seine Eröffnungen zu gewärtigen.

Am 26. Juni gleichen Jahres meldete die Regierung von Tessin weiter, daß sie vom Generalvikar von Como die Nachricht erhalten habe, Herr v. Marzorati sei vom Papste zum Bischof von Como präkonisirt worden und er, der Generalvikar, werde nach erhaltener offizieller Anzeige durch ein Kreis Schreiben der Geistlichkeit und dem Sprengel Anzeigmachen. Die Regierung bemerkte feruer, der Große Rath habe am 9. Juni bei Anlaß einer Motion sie aufgefordert, darüber zu wachen, daß die Rechte des Staates keine Beeinträchtigung erleiden, und es liege ihr daher ob, diesem Kreis Schreiben das Placet zu verweigern, auch sei sie fest entschlossen, die Mittheilung einer neuen, die Rechte des Kantons gefährdenden Handlung zu verhindern. Sie gebe hievon dem Bundesrath Kenntniß, in Folge seiner Aufforderung vom 9. April.

Ehe der Bundesrath hierauf antworten konnte, weil er durch die Sitzung der hohen Bundesversammlung und die damit zusammenhängenden zahlreichen Geschäfte verhindert war, erhielt er die Antwort der römischen Curie auf die letzten entgegenkommenden Vorschläge Tessins. In derselben werden die frühern unbedeutenden Konzessionen ganz zurückgezogen und viel weiter gehende Forderungen gestellt, als jemals, und es wird einfach gesagt, die tessinischen Gesetze, deren Einstellung vor jeder Unterhandlung verlangt werde, seien folgende:

- 1) Das Gesetz über Literar- und Gymnasialschulen, vom 22. Januar 1846.
- 2) Das Novizengesetz.
- 3) Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über Säkularisation des Unterrichts.
- 4) Das Gemeindegesetz vom 13. Juni 1854.
- 5) Das bürgerlich-kirchliche Gesetz vom 24. März 1855.
- 6) Das Gesetz vom 17. Juni 1855 über die Ehehindernisse und Civilehen.

In diesem Stadium erfolgte Ihr Beschluß vom 31. Juli 1858, dahin gehend, „daß unter Gutheißung unsers bisherigen Verfahrens wir eingeladen seien, die Lostrennung der Kantone Graubünden und Tessin von den lombardischen Bischümern mit allem Nachdruck zu betreiben.“ (VI, 67.)

Am 3. August übersandte eine angebliche Centralkommission des tessinischen Alerus eine Petition, worin sie, mit Berufung auf die Verfassungen des Bundes und Kantons, für den Bischof die freie Ausübung seiner amtlichen Funktionen verlangte, so lange der Bischumverband daure, und zugleich vor einseitiger Auflösung desselben warnte. Die Petition wurde der Regierung von Tessin zu gutfindender Rückäußerung zugestellt.

Unterm 18. August übersandte der Bischof Marzorati dem Bundesrath zwei Exemplare seines ersten Hirtenbriefes und sprach die Erwartung aus, daß die Ausübung seines Hirtenamtes auf kein Hinderniß stoßen werde; dabei versicherte er, kein ihm nicht zukommendes, nicht ausschließ-

lich religiöses Feld zu betreten, und sich auch den Bestimmungen unterziehen zu wollen, über welche die Bundesbehörde sich mit dem heiligen Stuhle vereinigen werde. Auch diese Zuschrift wurde nebst dem Hirtenbriefe der Regierung von Tessin mitgetheilt.

Ferner gieng, sich freuzend mit dieser Sendung, ein Schreiben der Regierung von Tessin vom 20. August ein, worin sie meldete, daß sie ein Schreiben des Bischofs von ähnlichem Inhalt, nebst dem Hirtenbrief erhalten habe, und unter Bezugnahme auf ihre Briefe vom 27. März und 26. Juni um beförderliche Weisung nachsucht, wie sie sich zu verhalten habe.

Endlich ist noch ein Schreiben der Regierung von Tessin eingegangen, d. d. 23. August, worin dieselbe auf die Frage, ob, wann und in welcher Weise sie eine offizielle Anzeige von der Wahl des Bischofs erhalten habe, dahin antwortete: Im Juni habe der Generalvikar Calcaterra ihr eine Privatnachricht mitgetheilt, daß Herr Marzorati vom Papste am 25. Juni zum Bischof von Como präkonisirt worden sei, und am 18. August habe der letztere, seine Ernennung als eine bekannte Sache betrachtend, der Regierung seinen ersten Hirtenbrief übermacht und einen baldigen Besuch bei ihr in Aussicht gestellt. — Im Uebrigen fügte die Regierung bei, daß sie, in Uebereinstimmung mit ihren frühern Schreiben und den wiederholten Beschlüssen des Großen Rathes, die bestimmte Ansicht habe, daß dem Bischof weder einfach, noch provisorisch und mit Vorbehalten ein Amtsantritt gestattet werden könne, denn dieser müßte unfehlbar die Folge haben, jede Vereinbarung zu verzögern, zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen.

Schließlich bemerkte die Regierung noch, es seien ihr aus verschiedenen Theilen des Kantons, von Gemeinderäthen und patriotischen Gesellschaften, Mittheilungen gemacht worden, daß das Erscheinen des Hrn. Marzorati im Tessin gegenwärtig zu den bedauerlichsten Manifestationen führen würde. Unterm 28. August meldete sodann diese Regierung, daß sie, gedrängt durch die Umstände und mit Rücksicht auf die im Volke herrschende Aufregung, dem neuen Bischof von Como mit Schreiben vom 28. August erklärt habe, sie müsse ihm die Ausübung irgend welcher Amtshandlungen im Kanton untersagen, und sei daher auch nicht im Falle, den in Aussicht gestellten Pastoralbesuch im Kanton anzunehmen. Vor diesem Akte glaubten wir einfach Kenntniß nehmen zu sollen, um so mehr, als die Unterhandlungen mit Rom als gescheitert zu betrachten waren und wir keine Veranlassung hatten, der rechtlichen Stellung, welche die Kantonsregierungen in Regulirung ihrer kirchlichen Verhältnisse einnehmen, entgegen zu treten. Wir erwiderten daher dem Bischof von Como auf seine frühere Mittheilung, daß die Regierung von Tessin, kraft Verfassung und Gesetzen des Landes, die Frage entschieden habe und daß wir uns nicht in der Lage befinden, eine entgegenstehende Schlußnahme fassen zu können; wir wiesen übrigens darauf hin, daß die Schuld dieser Zustände nicht hierorts liege, sondern in den unzulässigen Hindernissen, welche die römi-

che Curie bisanhin immer einer Vereinbarung über die Trennungsfrage entgegengesetzt habe. In gleichem Sinne beantworteten wir auch die frühere Eingabe der tessinischen Geistlichkeit, und wiesen namentlich die Behauptung zurück, als ob in der Ausübung des Placet und der Wahrung der Rechte des Staats bezüglich der äußern Verhältnisse der Kirche überhaupt eine verfassungswidrige Beschränkung der Ausübung der katholischen Religion liege.

Resumiren wir die ergangenen Verhandlungen und ihren Erfolg, so stellt sich heraus, was folgt:

Wir verlangten die Aufnahme von Unterhandlungen, um das schweizerische Gebiet von auswärtiger Episkopaljurisdiktion zu befreien; der römische Stuhl antwortete uns mit Vorbedingungen, welche weder Tessin noch die Eidgenossenschaft eingehen konnten, ohne sich an ihrer staatspolitischen Selbstständigkeit zu vergeben.

Tessin zeigte sich bereit, auf gewisse Abänderungen des dem römischen Stuhle unangenehmen staatskirchlichen Gesetzes einzugehen. Der römische Stuhl würdigte dieses entgegenkommende Anerbieten mit keiner Sylbe, trotz der vertraulichen Intervention einer, beiden Theilen befreundeten Macht.

Wir äußerten den Wunsch, daß die Wahl eines neuen Bischofs von Como bis zum Abschlusse der Unterhandlungen verschoben und zur intermediären Aufstellung eines Generalvikars Zuflucht genommen werde. Der römische Stuhl schritt thatächlich zur Wahl eines neuen Bischofs, ohne uns nur einer Antwort oder Erklärung zu würdigen, daß und warum er unsern Wunsch nicht berücksichtigt.

Wir wünschten eventuell, daß wenigstens der neuen Ernennungsbulle ein Vorbehalt bezüglich der Trennungsfrage einverleibt werde. Auch darauf erhielten wir keine Erwiderung, noch viel weniger die Mittheilung der Ernennungsbulle, um uns zu überzeugen, ob irgend ein Vorbehalt wirklich eingerückt worden sei oder nicht.

Statt unser Gesuch, die gestellten Vorbedingungen für die Unterhandlungen fallen zu lassen oder solche wenigstens zu modifiziren, gab der heilige Stuhl in seiner letzten Note vielmehr seinen anfänglich gestellten Präntionen auf vorausgehende Suspension von Gesetzen eine solche Ausdehnung, daß dadurch jede Aussicht auf eine Verständigung verschwinden muß.

Bei dieser Sachlage würden weitere Schritte mit dem heiligen Stuhle nicht nur ohne Ergebnis, sondern auch mit der Stellung der Eidgenossenschaft als eines freien und unabhängigen Staates nicht verträglich sein.

Wir fügen noch bei, daß laut Anzeige des Staatsrathes von Tessin vom 17. Mai abhin auch der Erzbischof von Mailand mit Tod abgegangen ist. Der Wahl des Generalvikars, die dem Staatsrath durch den Gewählten selbst mitgetheilt ward, verweigerte derselbe das Placet und untersagte ihm jede Function im Kanton bis zur Erledigung der Trennungsfrage. Wir billigten das Benehmen des Staatsrathes und ersuchten,

Dem Vorgange bei dem Ableben des Bischofs von Como gemäß, den päpstlichen Geschäftsträger um Suspension der neuen Wahl des Erzbischofs bis zur Erledigung der Trennungsfrage und eventuell um Einrückung eines Vorbehalts in die Ernennungsbulle. Uebrigens würden wir bezüglich der Lostrennung einkläffliche Anträge vor die nächste Bundesversammlung bringen, um von dieser obersten Behörde einen Entscheid in Sachen zu provoziren. In seiner Erwiderung vom 30. Mai versicherte der päpstliche Geschäftsträger, daß weder durch die bereits erfolgte Ernennung des Generalvikars, noch durch die allfällig erfolgende Wahl des Erzbischofs der hängigen Frage vorgegriffen werden solle; er bedauere den Beschluß des Staatrathes von Tessin, welcher dem Generalvikar den Antritt seiner Funktion unterlage und ebenso die demselben zu Theil gewordene Billigung des Bundesrathes, gegen welch' beides er — weil die Prinzipien der katholischen Kirche und die Rechte des heiligen Stuhles dadurch verletzt werden — protestire. Der Geschäftsträger hoffe gleichwohl, der Bundesrath werde der Bundesversammlung nur versöhnliche und opportune Anträge vorlegen und die hohe Versammlung selbst jede Entscheidung vermeiden, welche weitere Verhandlungen unmöglich machen würden.

### Gründe der Trennung.

Beide Bisthümer haben weit gedehnte, umfangreiche Gränzen, und ihre Pfarreien liegen zum Theil auf Bergen und in Gebirgsthälern zerstreut.

Die Diözese Mailand zählt 724 Pfarreien mit einer Seelenzahl von 1,053,464. Davon entfallen 54 Pfarreien mit 33,490 Seelen auf den Kanton Tessin, nämlich die zwei Landkapitel *Viasca* (der drei Thäler) und *Capriasca* und das Vicariat *Brissago*. Im Falle der Lostrennung Tessins verbleiben dem Bisthum Mailand noch 670 Pfarreien mit 1,019,954 Seelen.

Das Bisthum Como umfaßt:

	Pfarreien.	Seelen.	Priester.
in der lombardischen Provinz Como	171	128,500	336
"    "    "    "    Sondrio	137	108,300	262
in dem Kanton Tessin . . . . .	183	93,000	319
"    "    "    Graubünden . . . . .	2	3,200	10
im Ganzen also	493	333,000	927
Würden Tessin und Graubünden losgetrennt, zusammen mit . . . . .	185	96,200	329
so verblieben für Como . . . . .	308.	236,800	598

Von den sieben Suffraganbisthümern der Lombardei ist mit Ausnahme desjenigen von *Brescia*, das übrigens eine weit ebenere Lage hat, kein einziges so groß, wie das Bisthum Como. Von den elf venetianischen Bisthümern zählt auch keines so viele Pfarreien, wie der *Comascher*

Sprengel. Von den vier und dreißig Bisthümern Sardinens, die sichere Erzbisthümer nicht ausgenommen, begreift ebenfalls kein einziges so viele Pfarrgemeinden, wie das Bisthum Como. Das stärkste unter denselben, das Bisthum Novara, zählt nur 371 Pfarreien.

Die große Ausdehnung des Bisthums Como hatte schon in frühern Zeiten außerordentliche Maßregeln für dessen oberhirtliche Pastoration nothwendig gemacht. Im Jahre 1569 mußte eine außerordentliche Kirchenvisitation durch einen päpstlichen Legaten stattfinden; von 1582 bis 1592 wurden sogar die 61 Kirchengemeinden von Locarno und Ralmaggia vom Como losgetrennt und dem Bisthum Novara behufs besserer Pastoration unterstellt, und trotz dieser außerordentlichen Maßnahmen sah sich einer der energischsten und thätigsten Bischöfe Como's zu der unumwundenen Erklärung veranlaßt, „daß er in demjenigen Theile der Diözese, welcher zur Schweiz und zu Graubünden gehöre, wenig Hoffnung habe, Gutes wirken zu können.“

Den berührten Verhältnissen ist es zuzuschreiben, daß in den schweizerischen, fernab und zerstreut in den Bergen und Gebirgsthälern liegenden Theilen der beiden lombardischen Bisthümer das Oberhirtenamt im Ganzen nachlässiger verwaltet worden ist, als es unter andern günstigeren Umständen verwaltet worden wäre. Nach kirchlicher Vorschrift sollen die Bischöfe von wei zu zwei Jahren alle Pfarreien ihrer Sprengel visitiren. Aus den darüber vorliegenden Materialien ergibt sich, daß von 1569 bis 1798 nur wenige Bischöfe von Como durchgängige Kirchenvisitationen im Kanton Tessin vorgenommen haben; seit 1798 fanden bloß drei Generalvisitationen statt. Noch seltener waren die Besuche in dem zum mailändischen Bisthume gehörenden Theile von Tessin. Es gibt einzelne Gemeinden, die seit 50 Jahren von dem Oberhirten nie besucht wurden.

Dieser Vernachlässigung ist es auch zuzuschreiben, daß der kirchliche Zustand der Pfarreien in den tessinischen Gemeinden, die Verwaltung der kirchlichen und Benefizialfonds, die zunächst unter geistlicher Kontrolle stand, die durchschnittliche theologische Bildung der Geistlichen, ihre Leistungen auf der Kanzel, in der Schule, in der Führung der Geburts- und Todtenregister u. s. w. mit demjenigen, was in gleicher Richtung in den schweizerischen Bisthümern sich vorfindet, kaum sich vergleichen läßt.

Die tessinisch-bündnerische Geistlichkeit, welche zu den lombardischen Diözesen gehört, ist von jeder direkten und indirekten Mitwirkung bei der Wahl ihres eigenen Bischofs ausgeschlossen. Dem österreichischen Kaiser steht, auch nach dem neuesten Konfirkate, die Ernennung zu, und derselbe ist laut der ausdrücklichen Bestimmung des Konfirkates nur gehalten, sich dabei des Rathes von Bischöfen, wenn möglich derselben Kirchenprovinz, zu bedienen. Auch jede Hoffnung zum Episkopat zu gelangen und in das Domkapitel gewählt zu werden, ist dem tessinisch-bündnerischen Klerus genommen, da zur Erlangung einer Pfründe in der Lombardei der lombardische Bürgerrechtsbrief erforderlich ist. Wenn tessinisch-bündnerische Geist-

liche Anstellungen in lombardischen Kapiteln, Seminarien und Pfarreien erhielten, so geschah es nur nach Erwerbung des österreichischen Indigenats.

Ueber die Heranbildung der Geistlichen in den Seminarien und ihre Wirksamkeit in der Volksschule verfügten die lombardischen Bischöfe natürlich ohne Berücksichtigung der schweizerisch-tesfinischen und bündnerischen Gesetzgebung und übrigen republikanischen Verhältnisse und Bedürfnisse. In den Seminarien von Mailand und Como werden die Seminaristen nur in der mit ihrem künftigen Amte in Beziehung stehenden österreichisch-lombardischen Gesetzgebung in ausschließlich monarchischem Sinne unterrichtet.

Ueber Alles ferner, was auf die Verwaltung der geistlichen Aemter und den Gottesdienst Bezug hat, über Abhaltung von Provinzialsynoden, die Konkursprüfungen der Geistlichen, die Regelung der Gottesdienstordnung, die Taxen und Sporteln für Dispensen und geistliche Verrichtungen u. dgl. statuiren und verfügen die lombardischen Bischöfe, nach Maßgabe der österreichischen Konkordate, ohne Rücksichtnahme auf tesfinisch-schweizerische Verhältnisse und ohne vorherige Verständigung mit der Regierung von Tessin, beziehungsweise Graubünden, ja nicht selten mit Verletzung herwärtiger Gesetze und obrigkeitlicher Verordnungen. In den alljährlich erscheinenden Direktorien, in welchen die Ordnung des Kirchenjahres, die Feier der Sonn- und Festtage, der Doppelt- wie der Halbfeste und Ferien u. s. w. vorgezeichnet ist, erscheinen die kaiserlichen Feste angegeben; von den schweizerischen Kirchen- und Nationalfesten Tessins und Graubündens ist darin keine Rede.

Die Erstreckung lombardischer Bisthümer auf Schweizergelände ist mit der staatspolitischen Stellung der Schweiz und betreffenden Kantone überhaupt nicht verträglich. Nicht nur haben die schweizerischen Behörden auf die Wahl der Bischöfe und die oben berührten Verhältnisse insgesamt keinen Einfluß, sondern die Ernennung der Bischöfe geschieht durch einen fremden weltlichen Souverain, und einzig in die Hände dieses legen sie, auch nach den Vorschriften des neuesten österreichischen Konkordates, den Staats Eid ab. Sie schwören und geloben, nach der Formel dieses Eides, Gehorsam und Treue der kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät; von einem entsprechenden Eide und Gelöbniße für die Schweiz und ihre Behörden ist nirgends die Rede. Diese Bischöfe stehen demnach gegenüber der Schweiz nicht in gleichem Verhältnisse wie gegenüber Oesterreich; durch den österreichischen Wahlakt und den österreichischen Staats Eid erhalten sie neben ihrer kirchlichen Stellung den Charakter von österreichischen Würdenträgern; sie sind trotz dem Konkordate nicht allein von dem kirchlichen Oberhaupte, sondern auch von Wien abhängig. Gleiche Pflichten wie gegen Oesterreich haben sie nicht gegen die Schweiz. In Konflikten zwischen den beiden Staaten werden deshalb die Bischöfe nie auf Seite der Schweiz sein; ja sie dürfen nach dem abgelegten Staats Eide nicht einmal sich neutral verhalten.

Durch die Gewalt und den Einfluß der Bischöfe setzt sich die nämliche Richtung auf die ihnen unterworfenen Geistlichkeit fort. So lange den tessinisch-ländnerischen Geistlichen Bischöfe vorstehen, die von fremden Souverainen nicht unabhängig sind, ist an eine durchgängige schweizerisch-nationale Gesinnung jener Geistlichkeit nicht zu denken; indem, — wenn an die in den österreichischen Seminarien erfolgte Bildung der Geistlichkeit später noch die Abhängigkeit von österreichischen Bischöfen sich knüpft, — wenn also jede zu erwartende Wohlthat und jede Beförderung durch ihr Wohlwollen bedingt ist, — ein Geistlicher es nicht wagen kann, mit seinem Bischofe in Widerspruch zu gerathen. Die Rückwirkung, welche daraus auf Haltung und Gesinnung des Volkes selbst unter gewissen Umständen erwachsen kann, läßt sich leicht ermessen.

Den lombardischen Bischöfen und der Kirche in Oesterreich überhaupt sind durch das neueste österreichische Konkordat Befugnisse eingeräumt, wie sie in der Schweiz nicht bekannt sind und nie zugestanden werden können. Die Tendenz jener Bischöfe und der ihnen untergeordneten Geistlichkeit wird deshalb immerfort dahin gehen, in den schweizerischen Theilen ihres Bisthumsprengels die nämlichen Rechte wie in den österreichischen auszuüben. Diese Bestrebungen müssen die Ursache beständiger Reibungen und Kämpfe mit der weltlichen Gewalt werden; und wenn auch die Kirche nicht siegen sollte, so werden jene Kämpfe doch ein großes Hinderniß friedlicher socialer und politischer Entwicklung in den betreffenden schweizerischen Kantonen sein. Diesem Verhältnisse zu den lombardischen Bisthümern ist es wohl vorzüglich zuzuschreiben, daß der Kanton Tessin bis jetzt nicht desjenigen innern Friedens und nicht derjenigen Entwicklung sich erfreute, wie fast alle andern Schweizerkantone. Nur die Emanzipation von der fremdländischen bischöflichen Jurisdiktion wird ihn in eine vollständig homogene Stellung mit den übrigen Schweizerkantonen bringen und dadurch dann auch die Schweiz von dem letzten Reste ausländischen Einflusses und ausländischer Herrschaft befreit werden.

### Kompetenz.

Daß dem Staate die Befugniß zusteht, sein Gebiet von fremder Episkopaljurisdiktion zu purifiziren, kann mit Grund nicht bestritten werden. Sie ist ein Ausfluß der Staatshoheit, die frei und unbeschränkt ist überall, wo der Staat nicht positiv darauf verzichtet hat.

Den Rechten der Kirche tritt die Purifikation nicht entgegen; denn solche, wie die Territorialeintheilung der Bischofsprengel überhaupt, berührt nicht die unveränderlichen, auf göttlichen Satzungen beruhenden Einrichtungen der Kirche, sondern nur deren äußere Verhältnisse, die in ihrer Entstehung und Entwicklung ausschließlich auf menschliche Geseze sich gründen.

Geschichtlich folgte in der That auch die Episkopaleintheilung der Kirche fast ausnahmslos der Territorialabgränzung und Civileintheilung der Staaten. Die Kirche schloß sich überall, wo der Staat darauf be-

harrte, an diese Grundlage an. In den meisten Fällen gieng die Initiative vom Staate aus, und vielfach verfügten die Regierungen direkt, ohne die Einwilligung des heiligen Stuhles abzuwarten.

In der Schweiz beruht die jezige Bisthumseinrichtung größtentheils auf einer, derselben vorausgegangenen Auflösung der frühern Verhältnisse durch die weltliche Gewalt. Die Einverleibung des Bisthums Basel mit Frankreich vernichtete die Jurisdiktion dieses Episkopates in diesem Landesgebiete. Nach der Wiedervereinigung desselben mit der Schweiz durch den Wienerkongreß hörte hinwieder die französische Episkopaljurisdiktion auf, und die Kongreßakte selbst bestimmte: „Die Schweizerische Tagessatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sei, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer Verfügungen aus dem bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen Schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.“ In den Verhandlungen über die neue Bisthumseinrichtung für die ehemaligen bischöflich-konstanziischen Gebietstheile erklärte der päpstliche Legat wörtlich:

„Daß, gleichwie die politische Unabhängigkeit der Schweiz auf ihrer vollkommenen Unabhängigkeit in politischen Dingen von andern Staaten beruhe, eben so die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bisthümern getrennt und von inländischen Prälaten verwaltet werden müsse.“ Auf derselben Anschauung beruht der bereits hievon zitierte Ausspruch des österreichischen Kabinetes bei Anlaß der tessinischen Lostrennungsfrage von 1829: „Daß jeder freie Staat das Recht habe, sein Gebiet einer auswärtigen Episkopaljurisdiktion zu entziehen.“

Bei unserer jezigen Verfassung fragt es sich aber, ob die Kompetenz der Entscheidung dem Bunde oder den betreffenden Kantonen zustehe. Es handelt sich hier um Beziehungen eines Theiles der Schweiz zu einer auswärtigen Gewalt, und zwar einer Gewalt, die nicht ausschließlich vom kirchlichen Oberhaupte, sondern zugleich von einem fremden Staatssovereign emanirt; es handelt sich um Dinge, die nicht rein kirchlicher, sondern in hohem Grade staatspolitischer Natur sind; es handelt sich endlich um Interessen, die keineswegs nur die betreffenden Kantone berühren; sondern die Eidgenossenschaft selbst ist stark daran betheilig, daß die berührten Mißverhältnisse aufhören und ihr Gebiet von jeder auswärtigen Jurisdiktion purifizirt werde. Es kann deßhalb nicht einmal vom Willen eines einzelnen Kantons abhängig sein, ob ein derartiges Abhängigkeitsverhältniß zu einer auswärtigen Gewalt ferner fortbestehen oder daselbe vielleicht noch gar verstärkt werden soll. Uebrigens ist der Kanton Tessin mit der Lostrennung vollkommen einverstanden; er handhabt dieselbe faktisch bereits und hat durch wiederholte Beschlüsse die Bundesgewalt um die nöthigen entscheidenden Maßnahmen ersucht; auch der Kanton Graubünden ist mit dem Prinzip der Trennung einverstanden, wenn er auch laut seiner neuesten Zuschrift eine, der einseitigen Entscheidung durch den Staat vorausgehende Verständigung mit dem heiligen Stuhle zu wünschen scheint.

Daß dem Bunde die Kompetenz zu einer maßgebenden Entscheidung zukommt, kann somit nicht bezweifelt werden.

### Inhalt der Entscheidung und weiteres Verfahren.

Nachdem die Versuche einer Verständigung mit dem päpstlichen Stuhle zu keinem Ergebnisse geführt, kann die zu fassende Entscheidung — soll die Frage vorwärts schreiten — in nichts Anderm bestehen, als in grundsätzlicher Aufhebung jeder auswärtigen Episkopaljurisdiktion auf schweizerischem Gebiete. Dieser Grundsatz muß als bindend aufgestellt und gehandhabt werden, ohne seine Wirksamkeit von dem Abschlusse der nachfolgenden Verhandlungen abhängig zu machen.

Dieser Beschluß einmal erlassen, knüpfen sich die Konsequenzen von selbst daran. Verhandlungen müssen gepflogen werden, einerseits mit dem päpstlichen Stuhle, um eine neue Organisation der betreffenden schweizerischen Bisthumsgebiete zu ermöglichen, wobei eine entsprechende Mitwirkung der beteiligten Kantonsregierungen stattzufinden hat. Wir hoffen, der heilige Stuhl werde bis zum Abschlusse dieser Verhandlungen zur Bestellung einer provisorischen Verwaltung des bischöflichen Hirtenamtes Handbieten, da die Kirche, um ihre Mission zu erfüllen und um des Heiles der ihr anvertrauten Seelen willen sicher den politischen Bedürfnissen des Staates billige Rechnung tragen wird.

Ferner müssen bezüglich der, den lombardischen Bischöfen in den schweizerischen Bisthumstheilen zustehenden Einkünfte Verhandlungen mit der österreichischen Regierung stattfinden, wobei die beteiligten schweizerischen Kantonsregierungen, sowohl für diese Abfindung, wie für die Dotirung derjenigen schweizerischen Bisthümer, denen die fraglichen Gebiete unterstellt werden, mitzuwirken haben.

Auf alles Nähere, nämlich wie die neue Organisation zu geschehen habe, welche Grundsätze bei der Abfindung mit Oesterreich geltend zu machen seien u. s. w., finden wir nicht nöthig und auch nicht am Orte, hier näher einzutreten, da am zweckdienlichsten den Unterhandlungen möglichst freies Feld gelassen wird.

Indem wir Ihnen demnach nachstehenden Beschlusentwurf zur Genehmigung vorzulegen die Ehre haben, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Juni 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schöep.**

## Beschlussentwurf.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom  
15. Juni 1859,

beschließt:

Art. 1. Jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet ist aufgehoben.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit den Verhandlungen beauftragt, welche bezüglich des künftigen Bisthumsverbandes der betreffenden Schweiz-Gebietstheile, so wie für die Vereinigung der Temporalien erforderlich sind.

Die in beiden Richtungen abzuschließenden Uebereinkünfte sind der Ratifikation der Bundesversammlung zu unterstellen.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Veröffentlichung und Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

---

### Schreiben des Bundesrathes

an

die schweizerischen Konsulate in Italien, betreffend die Schweizertruppen im Dienste italienischer Fürsten.

(Vom 6. Juni 1859.)

---

Tit.!

Es ist uns von einer großen Anzahl von Schweizerbürgern in Italien, d. d. Florenz, 26. Mai d. J., eine Vorstellung zugegangen, in welcher lebhaft darüber Klage geführt wird, daß immer noch Truppen im Dienste italienischer Fürsten stehen, welche sich den Titel „Schweizerregimenter“ beilegen; daß ferner die Werbung für diese Regimenter schwunghaft betrieben werde, und daß sogar von einem Bürger des Kantons Uri über

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Lostrennung des Kantons Tessin u. von den Bisthümern Como und Mailand. (Vom 15 Juni 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1859
Date	
Data	
Seite	81-97
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 789

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.